



# Pferd und Wurm

Labor für Zeitgemäße und Selektive Entwurmung beim Pferd

Inhaber: Sabine Paul  
Tel.: 0151 42 55 69 26  
Borgheller Straße 37; 58791 Werdohl

info@pferdundwurm.de  
[www.pferdundwurm.de](http://www.pferdundwurm.de)

## Betreuungsvertrag Zeitgemäße + Selektive Entwurmung

Zwischen Herrn/Frau/Firma.....(im Nachfolgenden Tierhalter genannt)

Und dem Labor Pferd und Wurm; Inhaber: Sabine Paul (im Nachfolgenden Labor genannt)

### §1 Vertragsgegenstand

Der Tierhalter überträgt dem Labor die Betreuung seines Tierbestandes im Hinblick auf die Probenuntersuchung und Beratung im Rahmen der Zeitgemäßen + Selektiven Entwurmung im Betrieb

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Der Pferdebestand, auf den sich dieser Vertrag bezieht, umfasst

Anzahl der Pferde im Bestand:

Haltungsform:

Weidefläche in m<sup>2</sup>:

Paddocks, Offenstall (m<sup>2</sup>) oder Anzahl der Boxen:

Tierhalter und Labor können in gegenseitiger Absprache im Bedarfsfall weitere Labore hinzuziehen. Ziel dieses Vertrages ist eine Kontrolle der Strongyliden, Spulwürmer und Bandwürmer des Betriebs. Entscheidend für die Kontrolle der Wurmbürde auf dem Betrieb ist eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Durchführung der Zeitgemäßen + Selektiven Entwurmung. Das Labor weist darauf hin, dass mittels der Untersuchungen nur die Höhe der Wurmeiausscheidung zu ermitteln ist und dies keine Rückschlüsse auf die Anzahl der Würmer im Tier zulässt. Des Weiteren ist eine Bestandsbetreuung nur durchführbar, wenn alle Tiere (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere) des Bestandes teilnehmen. Durch konsequente Behandlung der hohen Eiausscheider mit anschließender Wirksamkeitskontrolle der Behandlung wird eine Minimierung des Infektionsdrucks auf der Weidefläche herbeigeführt. Dadurch kommt dann der Schutz der Pferde zustande, die nicht entwurmt werden.

### § 2 Leistungen des Labors

1. Das Labor führt medizinisch notwendige Untersuchungen in Rahmen der Zeitgemäßen + Selektiven Entwurmung entsprechend den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft für Zeitgemäße (+Selektive) Entwurmung e.V. (AG.ZE, [www. www.zeitgemaess-entwurmen.de](http://www.zeitgemaess-entwurmen.de)) im o.g. Bestand des Tierhalters durch.
2. Das Labor führt gemäß § 2 Abs. 3 regelmäßig Kotuntersuchungen der Bestandspferde durch inklusive Beratung in Fragen der Entwurmung und Hygiene.
3. Außerhalb akuter Krankheitsfälle werden folgende Untersuchungen durchgeführt

- a. Im ersten Jahr: pro Pferd 1x Erweitertes Screening + 3x McMaster-Untersuchung, sowie jeweils eine Wirksamkeitssprobe ca. 14 Tage nach einer erforderlichen Entwurmung gegen Strongyliden und/oder Spulwürmer
- b. Ab dem 2. Jahr: je nach Immunlage des Pferdes unterschiedlich
  - Mindestens: 1x Erweitertes Screening + 1x McMaster-Untersuchung
  - Es können auch mehr Untersuchungen als im ersten Jahr fällig werden. Je nach Bandwurmbefall werden ggf. 2x Erweitertes Screening durchgeführt.
  - Bei Pferden, die Strongylideneier ausscheiden und länger als 12 Monate nicht unter der Wirkung von Antiparasitika standen, wird eine Differenzierung der Strongyliden mit Hilfe einer Anzucht der Drittlarve vorgenommen. Hiermit wird ein eventuelles Vorhandensein von großen Strongyliden untersucht.
- c. Pferde unter 3 Jahre: mindestens 6x Erweitertes Screening pro Jahr

4. Das Labor dokumentiert die Ergebnisse der Untersuchungen (vgl. § 2 Abs. 3) und übermittelt diese über das Online-Portal Sidata Horseware ([www.sidata-horseware.de](http://www.sidata-horseware.de)) dem Betrieb (Stallbesitzer und wenn gewünscht Pferdebesitzern) einschließlich einer Entwurmungsempfehlung.

5. Das Labor informiert betriebsspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang über Vorbeugungs- und Hygienemaßnahmen. Das Labor erstellt – bei gemeinsam mit dem Tierhalter festgestelltem Handlungsbedarf – individuell für den Betrieb einen Plan für Tierhaltungs- und Hygienemanagement. Allgemeine Informationen zu Haltungs- und Hygienemaßnahmen werden dem Tierhalter als Download zur Verfügung gestellt

7. Die zur Behandlung notwendigen Medikamente können nicht über das Labor bezogen werden.

8. Das Labor weist den Tierhalter auf einzuhaltende Untersuchungsfristen hin. Eine Erinnerungsfunktion per E-Mail ist über das Online-Portal Sidata Horseware einzurichten.

9. Das Labor ist von der AG.ZE zertifiziert und verpflichtet sich, die in diesem Rahmen regelmäßigen externen Kontrollen der Laborergebnisse durchzuführen.

10. Das Labor bzw. die leitende Labortierärztin (Dr. Sabine Paul) verpflichtet sich regelmäßig an Veranstaltungen der AG.ZE sowie Fortbildungen zum Thema „Selektive Entwurmung“ teilzunehmen.

### **§ 3 Leistungen des Tierhalters**

1. Der Tierhalter stellt eine gute Haltungshygiene in seinem Betrieb sicher.

2. Der Tierhalter sorgt dafür, dass dem Labor tiergesundheitsrelevante Betriebsdaten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

3. Bei ersten Anzeichen akuter Krankheitsfälle, Wurmausscheidungen und Abmagerung/Leistungsminderung benachrichtigt der Tierhalter das Labor unverzüglich.

4. Für die Umsetzung der tierärztlichen Hinweise und die Einhaltung der Entwurmungsempfehlung und Untersuchungsfristen des Labors ist der Tierhalter verantwortlich.

5. Der Tierhalter ist verpflichtet, Änderungen im Bestand dem Labor zeitnah mitzuteilen. Eine negative Probe ist vor der Aufnahme eines neuen Pferdes in die Herde abzuwarten.

### **§ 4 Vergütung**

Die Vergütung für die Bestandsbetreuung wird wie folgt geregelt:

Der Tierhalter bezahlt einmal im Jahr eine Pauschale laut aktueller Preisliste immer zu Beginn der neuen Vertragslaufzeit. Die aktuelle Preisliste stellt das Labor im Downloadbereich unter [www.pferdundwurm.de](http://www.pferdundwurm.de) für den Tierhalter bereit.

### **§ 5 Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht**

Der Tierhalter vereinbart mit den Pferdebesitzern eine Entbindung des Labortierarztes von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Tierhalter.

### **§ 6 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag beginnt am Tag der Vertragsunterzeichnung und endet am 14. Kalendertag des gleichen Monats im darauffolgenden Jahr.

2. Die Vertragszeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende der

Vertragslaufzeit gekündigt wird.

3. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Der Tierarzt erhält in diesem Fall eine Vergütung der durchgeführten Proben (siehe Preisliste der einzelnen Untersuchungen) bis zum Zugang der Kündigungserklärung. Hierbei darf der Preis der Pauschale pro Pferd nicht überschritten werden. Das Labor zieht den zu zahlenden Betrag von der bereits gezahlten Pauschale ab und erstattet dem Tierhalter den verbleibenden Betrag per Überweisung.

4. Der Vertrag endet ferner, wenn der Tierhalter die Tierhaltung einstellt oder das Labor die Tätigkeit aufgibt.

### **§ 7 Schriftform**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Abänderung der Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur in schriftlicher Form möglich. Es bestehen zu diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden.

### **§ 8 Zusätzliche Vereinbarungen**

 .....

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten Hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Tierhalter)

.....

(Labortierarzt)